

II-15/0 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

No. 121 /A (E)

17. APR. 1991

Präs.:

ORIGINAL**E N T S C H L I E S S U N G S A N T R A G**

der Abg. Dipl.-Ing. Schmid, Dipl.-Ing. Dr. Pawkowicz, Dr. Gugerbauer und Kollegen

betreffend Neugestaltung des Ziviltechnikergesetzes und des Ingenieurkammergegesetzes

Der Entschließung des Nationalrates (E 69) vom 6.7.1988, mit welcher die Bundesregierung ersucht worden ist, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zur Änderung bzw. Neugestaltung des Ziviltechniker- und des Ingenieurkammergegesetzes zuzuleiten, mit der insbesondere auch die Festlegung der Fachgebiete der Ziviltechniker der diesbezüglichen flexiblen Regelung der Fachgebiete der technischen Büros in der Gewerbeordnung 1973 angeglichen werden soll, ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entsprochen worden.

Darüber hinaus liegen bereits seit längerer Zeit Vorschläge der Interessenvertretung der Ziviltechniker zur Reform ihres Berufs- und Berufsvertretungsrechts vor, welche mit dem jüngsten Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung konform gehen.

Mit Erkenntnis vom 3. Oktober 1990, G 40 - 45/90-10, hat der Verfassungsgerichtshof verschiedene Bestimmungen des Ingenieurkammergegesetzes betreffend die Gebührenordnungen der Ziviltechniker als verfassungswidrig aufgehoben und als Inkrafttretensdatum für die Aufhebung den 30. September 1991 bestimmt, wobei der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat, daß es dem Gesetzgeber zukommt, näher detaillierte Bestimmungen zu erlassen.

Die Begutachtung eines diesen Vorgaben Rechnung tragenden Gesetzentwurfes hat bereits Ende 1990 stattgefunden. Aus diesem Grunde und wegen der im Anschluß an die Begutachtung zwischen den betroffenen Interessengruppen durchgeföhrten Gespräche wäre es

möglich, den betreffenden Gesetzentwurf binnen kurzer Zeit dem Nationalrat zur Beschußfassung zuzuleiten.

Aus all diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgenden

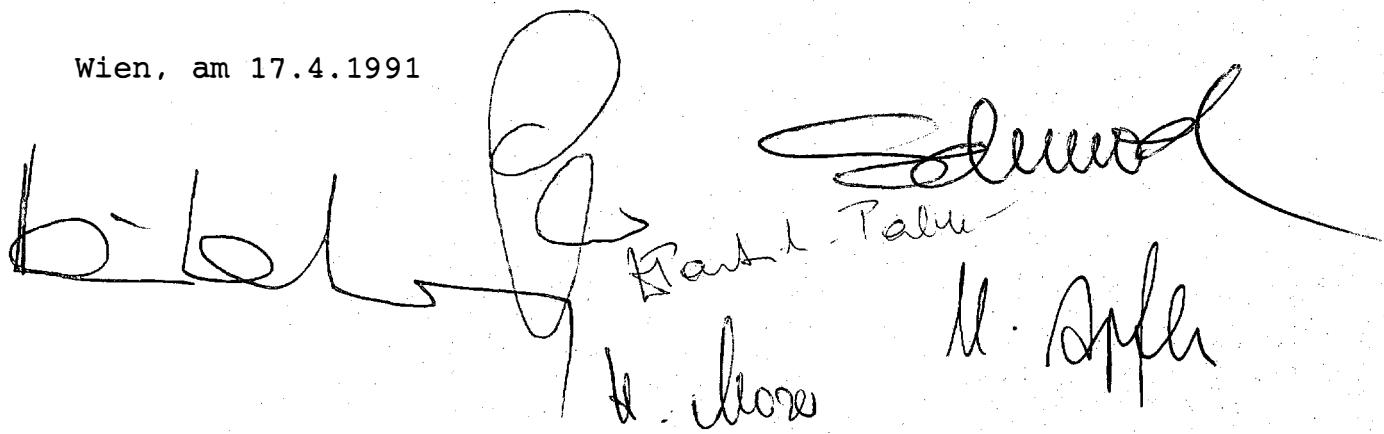
E n t s c h l i e ß u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Nationalrat bis längstens 28. Mai 1991 eine Regierungsvorlage zur Änderung bzw. Neugestaltung des Ziviltechnikergesetzes und des Ingenieurkammergesetzes zuzuleiten, mit der insbesondere auch die Festlegung der Fachgebiete der Ziviltechniker der diesbezüglichen flexiblen Regelung der Fachgebiete der technischen Büros in der Gewerbeordnung 1973 angeglichen, die Bildung von Gesellschaften analog zu den für Wirtschaftstreuhänder geltenden Bestimmungen ermöglicht, der Berufszugang im Lichte der internationalen Entwicklung im Rahmen der EG und des GATS neugeregelt, das Wahlrecht reformiert, die Gebührenbestimmungen aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Oktober 1990 neu gefaßt und das Pensionswesen der Ziviltechniker in Richtung Sozialversicherung reformiert wird.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Bautenausschuß zuzuweisen.

Wien, am 17.4.1991


Karl Täubl
H. Illoz
S. Steiner
M. Aigner